

## Lohn- und Protokollvereinbarung 2010 zum GAV Baumeister-und Pflasterergewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2010 eine Erhöhung der Lohnsumme um 1 %, die individuell zu verteilen ist.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Tätigkeit	Stundenlohn	Monatslohn
Vorarbeiter	CHF 25.60	CHF 4'756.80
Maurer	CHF 24.50	CHF 4'552.40
Jung-Maurer (befristet auf 2 Jahre nach Lehrabschluss)	CHF 23.20	CHF 4'310.80
Angelernter	CHF 22.75	CHF 4'227.20
Hilfsarbeiter	CHF 20.05	CHF 3'725.55

Stunden-Mindestlohn = Bruttolohn ohne Feiertags- (3%), Ferien- (8,3%) und Schlechtwetterentschädigung (2%) ohne Gratifikationsansprüche

Monats-Mindestlohn = inkl. Feiertags-, Ferien- und Schlechtwetterentschädigung

Berechnung Monatslohn: Std.Lohn x Nettoarbeitszeit x 1.133 durch 12

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 durch Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.133

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf jedoch maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.
- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
  - die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind;

- die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

### 3. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit für das Jahr 2010 beträgt für das Baumeister- und Pflästerergewerbe 2140 Stunden.

### 4. Gratifikation

Die Jahresendzulage beträgt 8% des im Jahre 2010 bezogenen Jahresbruttolohns. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%) zuzüglich Feiertagsentschädigung (3%) zuzüglich Schlechtwetterentschädigung (2%) zusammen.

Für Arbeitnehmer, bei welchen die Arbeitsbeschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann die Jahresendzulage gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt;
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer;
- unbewilligte Verlängerung der Ferien;
- ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen

(der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt).

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage            5%
- mehr als 6 Tage            10%
- mehr als 10 Tage          20%
- mehr als 15 Tage          30%
- mehr als 20 Tage          50%
- mehr als 30 Tage          100%

### 5. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt

CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

6. Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.